

BGer 1B_265/2019 vom 3. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_265_2019

FR: TF 1B_265/2019 du 3 juin 2019

IT: TF 1B_265/2019 del 3 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland ist ein Strafverfahren gegen A._____ wegen einer Parkwiderhandlung hängig. Das Regionalgericht stellte mit prozessleitender Verfügung vom 19. März 2019 fest, dass der Strafbefehl und die Einsprache als gültig erachtet werde. Dagegen erhob A._____ mit Eingaben vom 24. März 2019 sowie 2. und 19. April 2019 Beschwerde. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern trat mit Beschluss vom 24. April 2019 auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führte die Beschwerdekammer zusammenfassend aus, dass es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt fehle. Prozessleitende Verfügungen im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b zweiter Satzteil StPO seien nicht beschwerdefähig. Der Antrag auf Verfahrenseinstellung liege ausserhalb des Streitgegenstandes.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 21. Mai 2019 (Postaufgabe 29. Mai 2019) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren nicht sachbezogenen Ausführungen nicht aufzuzeigen, dass die Beschwerdekammer bei der Behandlung der Beschwerde Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern die von der Beschwerdekammer angeführten Nichteintretensgründen rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollten. Aus ihrer Beschwerde ergibt sich somit nicht, dass die Begründung der Beschwerdekammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig wäre. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

Somit kann offenbleiben, ob es sich beim angefochtenen Beschluss überhaupt um einen anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.